

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort	101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in	Volker Knippschild
	Telefon (0202)	563 5715
Bericht	Fax (0202)	563 8493
	E-Mail	volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.07.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0695/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.09.2019	BV Vohwinkel	Entgegennahme o. B.
12.09.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entgegennahme o. B.
18.09.2019	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
23.09.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der A 46 in Vohwinkel		

Grund der Vorlage

Zuleitung der Urteilsbegründung am 16.07.2019

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

keine

Unterschrift

Meyer

Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage der Stadt Wuppertal gegen den Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der A 46 in Vohwinkel nach der Verhandlung am 10.04.2019 als unbegründet abgewiesen. Die schriftliche Urteilsbegründung wurde der Stadt am 16.07.2019 zugestellt (s. Anlage).

Das Gericht hat festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der kommunalen Planungshoheit keinen Abwägungsfehler aufweist. Eine Kommune kann sich gegen eine fremde Fachplanung nur auf die nachhaltige Störung einer konkreten Planung, die Verhinderung einer kommunalen Planung für wesentliche Teile des Stadtgebiets oder auf eine erhebliche Beeinträchtigung kommunaler Einrichtungen berufen. Insbesondere kann die Stadt nicht stellvertretend für ihre Bewohner deren Interesse an Lärmschutz und Luftreinhaltung gerichtlich geltend machen. Dies gilt selbst für den Fall, wenn die gesundheitsgefährdenden Schwellenwerte überschritten werden.

Da im Auswirkungsbereich kein laufendes Bauleitplanverfahren anhängig ist, dessen Umsetzung von der Ausbauplanung nachhaltig gestört wäre, konnte die Stadt nur mit der Beeinträchtigung eines Kindergartens, der Pina-Bausch-Gesamtschule und verschiedener städtischer Kleingartenanlagen argumentieren. Die betreffenden Überschreitungen der Lärmgrenzwerte wurden vom Gericht allerdings als nicht erheblich bewertet, weil sie nur in geringem Maß festzustellen waren und die Lärmbeeinträchtigung gegenüber der heutigen Situation durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen zukünftig verringert wird. Die verbleibenden Restüberschreitungen begründen nach Ansicht des Gerichts keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen und sind demnach hinzunehmen.

Gleiches gilt für die Luftschadstoffbelastung. Zwar ist das Gericht der Argumentation der Stadt gefolgt, dass die Pina-Bausch-Gesamtschule bei der Untersuchung zu Unrecht außer Acht gelassen wurde, doch haben die nachträglich vorgelegten Untersuchungen gezeigt, dass sich sämtliche Prognosewerte innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens befinden.

Die zusammen in derselben Sitzung verhandelte Klage von unmittelbaren Anwohnern der A 46 wurde ebenfalls abgewiesen. Das Gericht hat trotz erheblicher verbleibender Grenzwertüberschreitungen die Forderung nach einem Tunnel aus Lärmschutzgründen nicht als gerechtfertigt angesehen.

Mit dem Urteil ist der Rechtsweg erschöpft. Der Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der A 46 ist damit rechtskräftig und vollzugsfähig.

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (Eilverfahren) wurde mit Beschluss vom 10.04.2019 eingestellt.

Kosten und Finanzierung

-

Zeitplan

Das Verfahren ist abgeschlossen.

Anlage

Urteil vom 10.04.2019